

Satzung des Kompetenzzentrum Bau M-V

„Aufgrund von §2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S.30), erlässt die Hochschule Wismar folgende Satzung:“

§ 1

Rechts- und Aufgabenstellung

(1) Das Kompetenzzentrum Bau M-V ist eine hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Wismar nach § 94 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes.

(2) Das Kompetenzzentrum Bau M-V versteht sich als Netzwerk, dessen Tätigkeit vor allem auf die Forschung im Bauwesen ausgerichtet ist. Weiterhin nimmt das Zentrum Aufgaben im Bereich der Lehre, der Weiterbildung und der wissenschaftlichen Weiterqualifikation wahr. Die Wissensvermittlung beinhaltet sowohl Lehre und Bildungsangebote als auch Politikberatung. Das Kompetenzzentrum unterstützt und realisiert die Planung, Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Seminaren für Ingenieure¹, Architekten und Führungskräfte der Bauunternehmungen, Planungsbüros und Behörden. Das Kompetenzzentrum organisiert wissenschaftliche Veranstaltungen und die Zusammenarbeit von Universitäten, Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen mit den Bauunternehmungen und Behörden. Das Kompetenzzentrum fördert durch Bildungs- und Wissenstransfer die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und freien Berufe des Bauwesens. Das Kompetenzzentrum erarbeitet im Auftrage oder aus eigener Veranlassung Forschungsleistungen, Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen.

(3) Das Kompetenzzentrum Bau kooperiert mit der Universität Rostock und der Hochschule Neubrandenburg. Weitere Kooperationen, insbesondere mit den Verbänden der Bauindustrie, dem Baugewerbe und den Kammern werden angestrebt.

§ 2

Sitz, Aufsicht

(1) Das Zentrum führt den Namen „Kompetenzzentrum Bau M-V“. International findet die englische Übersetzung „Centre of Competence for Building, Mecklenburg-Pomerania“ Verwendung.

(2) Der Sitz des Kompetenzzentrum Bau M-V ist Wismar.

(3) Die Dienstaufsicht hat der Rektor der Hochschule Wismar.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Satzung darauf verzichtet, bei jedem personenbezogenen Begriff jeweils die weibliche und männliche Form zu nennen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kompetenzzentrum Bau M-V sind bei Gründung Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Kompetenzzentrum schriftlich erklärt haben. Weitere Mitglieder sind die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen hauptamtlichen Mitarbeiter des Kompetenzzentrums.
- (2) Darüber hinaus können weitere Mitglieder der Hochschulen auf Antrag Mitglied des Kompetenzzentrums werden.
- (3) Personen, die nicht Mitglied einer Hochschule sind und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen bzw. einem solchen Abschluss äquivalente Leistungen erbracht haben, können einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft stellen.
- (4) Ein Antrag zur Aufnahme in das Kompetenzzentrum ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Über Aufnahme bzw. Ablehnung ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller.
- (7) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
 - d) durch Ausschluss: der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Kompetenzzentrums vorliegen

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Organe

- Organe des Kompetenzzentrums sind:
- der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Kompetenzzentrum Bau M-V besteht aus 4 Mitgliedern,

- einem Vertreter des Fachbereiches Architektur der Hochschule Wismar,
- einem Vertreter des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar,
- einem Vertreter der Universität Rostock und
- einem Vertreter der Hochschule Neubrandenburg

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand wählt die Vertreter der Hochschule Wismar zum Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung rechnungs- und auskunftspflichtig.

(3) Der Vorstandsvorsitzende berät alle grundlegenden Angelegenheiten des Kompetenzzentrums mit dem Vorstand. Für Entscheidungen in Sachen Personal, Finanzen und strategische Ausrichtung sind Beschlüsse des Vorstandes erforderlich.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens zweier Mitglieder des Vorstandes hat eine Sitzung stattzufinden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und besteht aus allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder nehmen an Abstimmungen nicht teil. Sie sind ausschließlich beratend tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung berät grundlegende Angelegenheiten des Kompetenzzentrum Bau M-V (Änderung oder Ergänzung der Satzung, die Geschäftsordnung, den Jahreshaushaltsplan, die Auflösung) und beschließt Empfehlungen an den Vorstand. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder die Mitglieder des Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.

(6) Der Vorstand lädt schriftlich - mindestens 14 Tage vorher - zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor. Auf schriftlichen Antrag von 30 % aller Mitglieder ist eine Sitzung durchzuführen.

(7) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Die Vorlage erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Der Beirat

(1) Das Kompetenzzentrum Bau M-V errichtet zu seiner Unterstützung einen Beirat, in dem sowohl die Bauverbände und die Kammern als auch die kooperierenden Hochschulen des Landes M-V vertreten sein sollen.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Der Beirat berät den Vorstand und ist in der Mitgliederversammlung beratend vertreten. Er gibt Empfehlungen zur grundlegenden Ausrichtung der Tätigkeit des KBauMV.

§ 9 Die Geschäftsstelle

(1) Mit Gründung des Kompetenzzentrums wird gemäß der Zielvereinbarung zwischen Hochschule Wismar und Land Mecklenburg-Vorpommern eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes wird ein Geschäftsführer der Geschäftsstelle durch den Rektor der Hochschule benannt, der die Geschäftsstelle leitet.

(3) Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des Vorstandes und im Rahmen der Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes die Angelegenheiten des Kompetenzzentrums. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und führt die gefassten Beschlüsse des Vorstandes aus.

§ 10 Netzwerke und Arbeitsgruppen

Das Kompetenzzentrum Bau M-V, dass sich als Netzwerk zur Weiterentwicklung der Forschung, Lehre und Weiterbildung versteht, definiert und koordiniert für die wesentlichen Fachgebiete und Aufgabenfelder die jeweiligen Schwerpunkte.

Diese werden von Wissenschaftlern und Fachleuten der verschiedenen Bereiche der Architektur und des Bauingenieurwesens aus Hochschulen, Verbänden, Kammern und Unternehmen getragen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Wismar in Kraft.

Wismar, 26.04.2006



Prof. Dr. rer. nat. Norbert Grünwald
Rektor